

21.04.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2296
des Abgeordneten Reiner Priggen Grüne
Drucksache 14/6181

Sozialtarife bei Strom und Gas

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2296 vom 5. Februar 2008:

Steigende Energiepreise führen dazu, dass immer mehr Menschen Schwierigkeiten haben, ihre Strom- und Gasrechnungen zu bezahlen. Geraten Kunden mit den Zahlungen in Verzug, droht die Sperrung des Anschlusses durch den Netzbetreiber.

In Deutschland sperren Strom- und Gasversorger jährlich rund 2,1 Prozent der Anschlüsse. Das ergab eine Befragung von 23 Stadtwerk-Führungskräften durch die Hanseatische Inkasso Treuhand (HIT) und die Unternehmensberatung Nordsan (Energiewirtschaftliche Tagesfragen 56. Jg. 2006, Heft 8, Seite 14 - 16). Hochgerechnet ergeben sich daraus jährlich über rund 840.000 Fälle von Strom- oder Gassperren deutschlandweit.

Obwohl etwa die EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt (2003/54/EG) geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Energieversorgung fordert, gibt es in Deutschland derartige Schutzmechanismen für VerbraucherInnen nicht.

Anders in Belgien: Dort können sozial Bedürftige in speziellen Sozialtarifen eine Strommenge von 500 Kilowattstunden (kWh) kostenlos beanspruchen. Auch eine Gasmenge von 556 kWh gibt es umsonst. Zuschüsse gibt es auch für den Heizölkauf. Die Maßnahmen werden durch eine Umlage auf den Energiepreis finanziert.

Daneben gibt es in Belgien je nach Region verschiedene Mechanismen zur Vermeidung einer Lieferunterbrechung in den Wintermonaten. Wenn ein Kunde Zahlungsprobleme hat, kann ein Budgetmeter (Geldkartenzähler) oder ein Strombegrenzer installiert werden. Dadurch ist stets eine minimale Strommenge verfügbar. Ist das Guthaben auf der Geldkarte

Datum des Originals: 17.04.2008/Ausgegeben: 24.04.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

leer, fließt nur noch ein Strom von sechs Ampère. Das reicht für den Fernseher, etwas Licht und Telefon und eine kleine Kochplatte.

Im Jahr 2004 nahmen in Belgien etwa 180.000 Stromkunden und 145.000 Gaskunden diese Sozialtarife in Anspruch. In Flandern waren Ende 2005 etwa 16.000 Geldkartenzähler für Strom installiert.

Auch in Deutschland wird die Einführung von Sozialtarifen diskutiert. Ein Modell wäre, allen Haushalten pro Jahr eine bestimmte, geringe Menge Strom und Gas (z. B. 1.000 kWh) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit wäre eine bescheidene, aber Daseins sichernde Grundversorgung gewährleistet. Finanziert würde diese Grundversorgung durch einen „progressiven Tarif“: Je mehr Strom oder Gas oberhalb der Freigrenze ein Haushalt verbraucht, desto teurer wird die Energie je kWh. Ein solches Tarifsystem wäre nicht nur sozial gerechter, sondern würde auch Anreize zum Energiesparen setzen. Bei vielen der bis heute üblichen Tarife der Energieversorger ist genau das Gegenteil der Fall: Bei höherem Verbrauch sinken die Kosten je kWh und fördern so die Energieverschwendung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bei wie vielen Haushalten wird in NRW jedes Jahr die Strom- und/oder Gasversorgung durch die Energieversorger gesperrt (bitte Auflistung der jährlichen Zahlen ab dem Jahr 2000)?
2. Welche Beispiele oder Modelle für Sozialtarife und Schutz gegen Ausschluss von der Energieversorgung sind der Landesregierung aus Deutschland, anderen Ländern oder aus der Fachdiskussion bekannt?
3. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um insbesondere für sozial benachteiligte Menschen eine Grundversorgung mit Energie zu gewährleisten?
4. Welche Rechtsnormen müssen geändert werden, um für Energieversorger die Einführung von Sozialtarifen vorzuschreiben?

Antwort der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 17. April 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17. April 2008:

Zur Frage 1

Eine Beobachtung der Zahl der Sperrungen der Strom- und Gasanschlüsse fällt nicht in den Aufgabenkreis der Energieaufsicht, so dass genaue Zahlenangaben nicht vorliegen. Zur Ermittlung von Schätzzahlen wurde eine Auswahl großer Unternehmen mit eher großstädtisch geprägtem Kundenkreis und Unternehmen mittlerer Größe mit eher ländlich geprägter Kundenstruktur um Angaben gebeten. Aus den eingegangenen freiwilligen Zahlenangaben ergibt sich für 2007 ein sehr heterogenes Bild.

Die Sperrquoten bei Stromzählern reichen bei den großen Versorgern von 0,4 bis 2,3 % und bei den mittleren Anbietern von 0,3 bis 2 %, wobei die Zahlen bei den großen Anbietern im Regelfalle über 1 %, bei den mittleren im Regelfalle unter 1 % liegen. Auf das Land hochgerechnet dürfte 2007 der Satz der - oft nur kurzzeitigen - Stromsperrungen gut 1 % betragen ha-

ben, was bei ca. 11,7 Mio. Zählpunkten einen Schätzwert von 130.000 Stromsperrungen ergibt.

Die unternehmensbezogenen Zahlenwerte werden neben der Sozialstruktur der Abnehmer auch durch die Inkassopolitik des Unternehmens, z. B. dem Einsatz von Münzzählern, bestimmt.

Die Zahl der Sperrungen von Gaszählern lässt sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit ermitteln. Viele Unternehmen sperren aus technischen Gründen zumeist nur den Stromzähler und führen hierüber keine getrennte Statistik. Die Zahl der Sperrungen bei Gaszählern dürfte sich jedoch deutlich unter 0,5 % bewegen, was bei 2,3 Mio. Hausanschlüssen unter 10.000 Sperrungen im Jahr ausmachen würde.

Mangels hinreichender Datenlage sind belastbare Aussagen über die Entwicklung der Sperrzahlen in der Zeit seit 2000 nicht möglich. Zu beobachten ist vielerorts eine Abnahme der Zahl der Sperrungen im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr, was auf die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromgrundversorgungsverordnung 2006 festgelegte vierwöchige Androhung der Stromsperrung, den neu eingeführten Mindestwert des Zahlungsrückstandes von 100 € und die Notwendigkeit der dreitägigen Vorankündigung der Sperre zurückzuführen sein dürfte.

Zur Frage 2

Aus der Diskussion bekannt sind neben dem in der Frage selbst aufgegriffenen Modell des Bundesverbands der Energieverbraucher, gemäß dem jedem Haushalt eine Grundmenge von 1.000 kWh unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll, und der beschriebenen belgischen Regelung noch die Initiative strom.sozial der E.ON Westfalen Weser, mit der – ähnlich wie bei anderen E.ON-Tochtergesellschaften – 2.500 Haushalte vom Leistungs- und Verrechnungspreis freigestellt werden sollen. Voraussetzung ist der Nachweis der Befreiung von der Rundfunkgebühr.

Informationen über Sozialtarife im Ausland liegen nicht vor. In Großbritannien werden in großem Umfang Münzzähler installiert, was jedoch keine Aussage über besonders günstige Tarife beinhaltet. In Frankreich gibt es bei finanziellen Notlagen ein Kooperationsgebot zwischen den Energieversorgern EdF und Gas de France und nationalen Hilfseinrichtungen. In den USA stehen staatliche Zuschüsse für Bedürftige zur Deckung der Energiekosten zur Verfügung. Um Sozialtarife handelt es sich bei den in Rede stehenden Regelungen nicht.

Zur Frage 3

Die Landesregierung nimmt die Auswirkungen steigender Energiepreise auf die einkommensschwachen Bevölkerungskreise sehr ernst. Die Sicherung der Energieversorgung bei Zahlungsunfähigkeit eines Haushalts ist nach Auffassung der Landesregierung nicht Aufgabe des jeweiligen Grundversorgers, sondern ist durch staatliche Transferleistungen zu regeln. Die gesetzliche Grundlage dafür ist sozialrechtlich gegeben.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (§ 22 Abs. 4 SGB II) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (§ 29 Abs. 1 SGB XII-Sozialhilfe) sehen die unmittelbare Zahlung von Leistungen für die Unterkunft (einschließlich Kosten der Heizung) durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. den Träger der Sozialhilfe an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (z.B. Energieversorgungsunternehmen) vor, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfeempfänger nicht sichergestellt ist.

Darüber hinaus kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Träger der Sozialhilfe – sofern die Einwilligung des Hilfeempfängers vorliegt – auch andere Energiekosten (z.B. für Haushaltsstrom) aus den Leistungsansprüchen des Hilfeempfängers unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zahlen.

Zudem sehen die Regelungen der § 23 Abs. 1 SGB II und des § 37 Abs. 1 SGB XII vor, dass in den Fällen, in denen ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unab-

weisbar gebotener Bedarf (z.B. für Kosten für Haushaltsstrom) auf keine andere Weise gedeckt werden kann, auf Antrag die hierfür notwendige Leistung als Darlehen (durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. den Träger der Sozialhilfe) erbracht werden soll.

Aus Kommunen sind Vereinbarungen über Verfahren bei Energiekostenrückständen zur Vermeidung von Energiesperrungen bekannt, die die Sozialversicherungsträger zur Übernahme ausstehender Zahlungen verpflichten. Positiv zu werten sind auch Initiativen, sozial bedürftige Haushalte durch Energiespar- und Schuldnerberatungen zu unterstützen. Diese Bemühungen könnten durch eine stärkere Linearisierung der Tarife flankiert werden.

Zur Frage 4

Nach § 39 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz kann die Gestaltung der allgemeinen Preise, insbesondere Inhalt und Aufbau, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Ermächtigungsgrundlage dürfte auch die Einführung von Sozialtarifen ermöglichen. Da die Gewährung von Vergünstigungen an Bedürftige im jeweiligen Grundversorgungsgebiet die Wettbewerbsposition des Grundversorgers beeinträchtigen würde und die Höhe dieser Leistungen von ihm nicht zu beeinflussen ist, müsste ein Ausgleichsmechanismus, gegebenenfalls in Form eines Umlagesystems, geschaffen werden, der die Mehrbelastungen wettbewerblich neutralisiert.